

§ 16

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden

- a) auf Antrag, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund nach § 8 eingetreten ist,
- b) wenn sie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

§ 17

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

§ 18

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung.

§ 19

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

§ 20

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder im Parteidienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

§ 21

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 22

Die Gebühren der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes regelt die Befehlsordnung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 23

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsarbeitsführer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung (§§ 5, 6, 7), Zurückstellung (§ 8) und Entlassung (§§ 12 und 16) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

§ 24

Die Versorgung der Dienstbeschäftigten und des nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheidenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgezet.

§ 25

(1) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte Stelle kann den ausscheidenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes widerruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verliehen.

Abchnitt V

Schlufbestimmungen

§ 26

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für einzelne Vorschriften dieses Gesetzes einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
 Adolf Hitler
 Der Reichsminister des Innern
 Frick

Derhütung erbkranken Nachwuchses

Gesez zur Änderung des Gesetzes zur Derhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 26. Juni 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesez beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigiger Artikel

Das Gesez zur Derhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesezblatt I Seite 529) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Satz 1 ist statt „Notfrist von einem Monat“ zu lesen: „Notfrist von 14 Tagen“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingeschaltet:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt.“

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort „Unfruchtbarmachung“ jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung“ einzusetzen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsarztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesezbuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskanzler
 Adolf Hitler
 Der Reichsminister des Innern
 Frick
 Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Görtner

Der Krankenhausarzt

Mitteilungen

des Verbandes der Krankenhausärzte Deutschlands E. D.

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 7, Luisenstraße 58/59

Postcheckkonto: Berlin 584 70

Zusendungen für diesen Teil an Professor Dr. F. W. Bremer, Berlin-Dahlem, Kronprinzenallee 84

Wir verweisen auf die im Textteil aufgenommenen Ausführungen von Dr. Kruchen über: die Möglichkeiten des Krankenhauses auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsführung und auf die Stellungnahme des Verbandes der Krankenhausärzte hierzu.

*

Ich habe Hofrat Dr. med. Leube in Stuttgart, Spittlerstraße 6, zum Leiter der Bezirksgruppe Württemberg bestellt.

Ferner enthebe ich den bisherigen Bezirksgruppenleiter für Bremen, Prof. Dr. O. Schmidt, daselbst, auf seinen Wunsch mit dem Ausdruck des Dankes für die von ihm für den Verband geleistete Arbeit von seiner Stelle und ernenne Professor Dr. Becker in Bremen, Direktor der Kinderklinik der städtischen Krankenanstalten, zum nunmehrigen Leiter der Bezirksgruppe Bremen.

Der Verbandsführer: Stord